

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Regierungspräsidium ergeben, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein **Erörterungstermin** stattfinden am **20. Mai 2009 um 10.00 Uhr** im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, in Raum Nr. 0.6.60.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfinden wird, wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen circa eine Woche nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 3. März 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F - 43.2 - 373/12 - Gen 7/09
St.Anz. 12/2009 S. 753

278

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen und Herchwiesen von Langen“

Vom 18. Februar 2009

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

(1) Die Kammereckswiesen und die Herchwiesen von Langen werden in den Grenzen die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen und Herchwiesen von Langen“ besteht aus Flächen der Fluren 4, 27 und 28, Gemarkung Langen im Landkreis Offenbach. Es ist in zwei Zonen (Zone 1 und Zone 2) untergliedert und hat eine Größe von circa 28,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2.500 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie dargestellt. Die Zone 1 ist mit einer Schraffur und der Beschriftung „Zone 1“ gekennzeichnet, die Zone 2 mit der Beschriftung „Zone 2“. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Naturschutzgebiet.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen aus extensiv genutztem Grünland, Gehölzen sowie Röhricht- und Großseggenbeständen bestehenden Bereich als Lebensraum für eine Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzenarten zu erhalten. Der Schutz dient insbesondere den vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie den extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe, den Pfeifengras-Wiesen auf kalkreichen Böden und Lehm Böden sowie den eingestreuten Flächen mit artenreichem Borstgrasrasen. Darüber hinaus gilt der Schutz der im Ge-

biet vorkommenden artenreichen Amphibien- und Insektenfauna, hier insbesondere den vorkommenden Libellen- und Schmetterlingsarten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 21 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen.
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen.
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Als Handlungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind darüber hinaus in der Zone 1 verboten:

1. die Nutzung von Wiesen zu ändern oder diese zu beweiden, zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie neue Drainagen zu verlegen;
2. die Wiesen in der Gemarkung Langen, Flur 28, Flurstück-Nrn. 162 bis 177, 178/1, 179/1, 182/1, 184 bis 195, 237 bis 256, 284 bis 308, 309/1, 309/2, 310 bis 334 vor dem 15. Juni zu mähen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine




Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 6017 und 6018
 des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 08 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Kammereckswiesen und Herchwiesen von Langen“

 - Zone 1

 - Zone 2



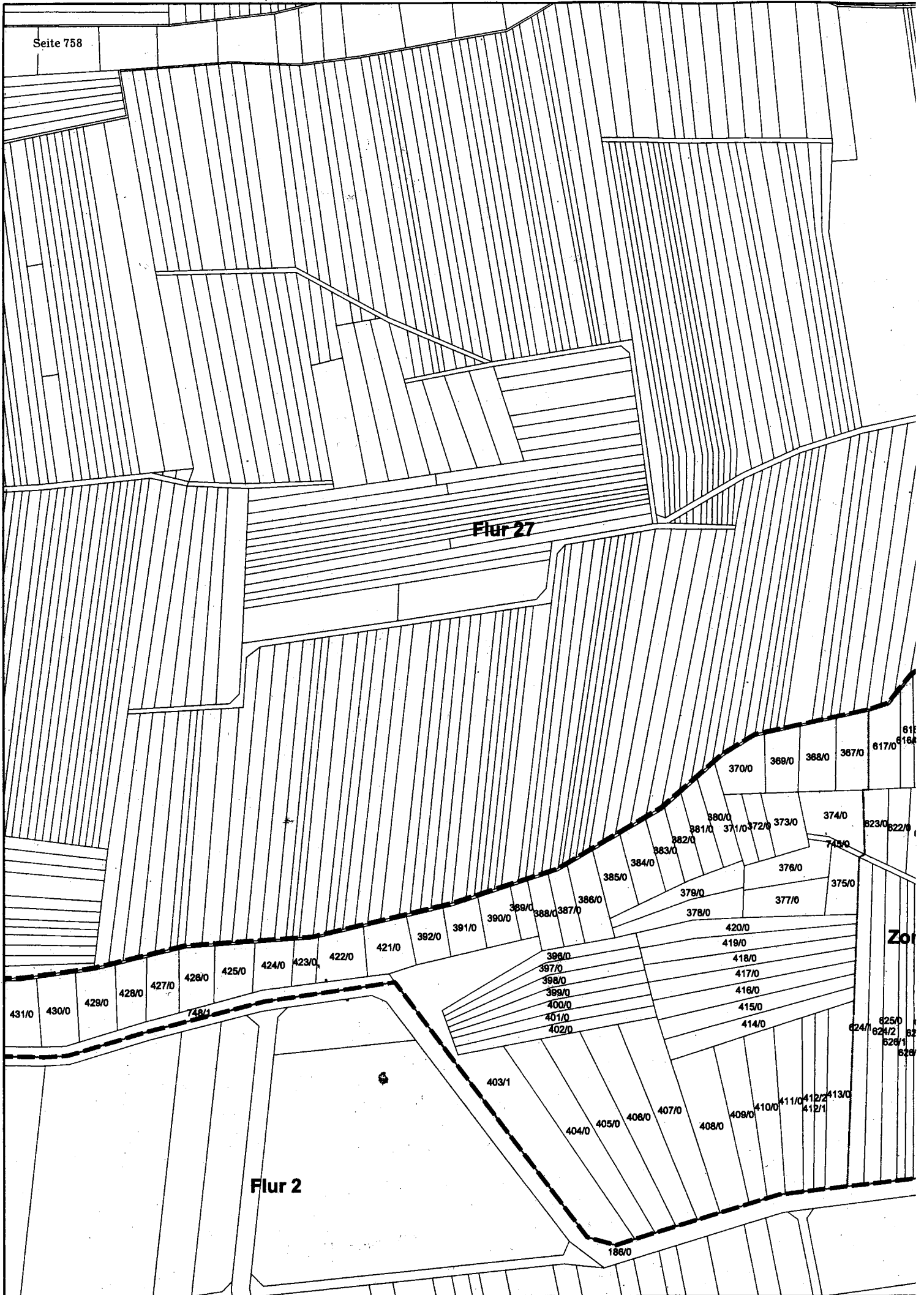
Flu

Flur 27

Zone 2

Zone 2

156/0 155/0 154/0 153/0 152/0 151/0 150/1 148/1 147/1 451/1 449/0 448/0 447/0 446/0 445/0 444/0 443/0 442/0 441/0 440/0 439/0 438/0 437/0 436/0 435/0 434/0 433/0 432/0 431/0 188/0



in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 42 des Hessisches Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 57 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen von Langen“ vom 1. November 1982 (StAnz. S. 2031), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1997 (StAnz. S. 2097), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. Februar 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 12/2009 S. 754

279

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung (Tiefgang) des Steinbruchs in Groß-Bieberau;

hier: Vorhaben der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, Hanau

Nach § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 17. Februar 2009 ist der Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, Hanau, unter Auflagen die Genehmigung zur Vertiefung des Steinbruchs in Groß-Bieberau erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides haben folgenden Wortlaut:

„Verfügender Teil

1. Auf Antrag vom 8. Mai 2008 der Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, Hanau, wird nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, den bestehenden Steinbruch auf dem Grundstück in 64401 Groß-Bieberau, Gemarkung Groß-Bieberau, Fluren 19, 20 und 21, Flurstücke 1/7 u. a. wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung berechtigt zur Vertiefung des Steinbruchs von circa 130 m über NN auf circa 80 m über NN durch zwei Sohlen auf den Grundstücken in 64401 Groß-Bieberau, Gemarkung Groß-Bieberau, Fluren 19, 20 und 21, Flurstücke 1/7, 1/2, 1 und 2.

2. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die unter Ziffer IV festgelegten Nebenbestimmungen entsprochen wird.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung liegen in der Zeit vom 17. März 2009 bis 31. März 2009 während der Dienststunden beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1-3, Raum 3.071, 64283 Darmstadt, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, als zugestellt.

Darmstadt, 2. März 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/DA - 43.1 53 e 621 - OHI - (2 d - 2)
StAnz. 12/2009 S. 760

280

Vorhaben: Herstellung von NV1FGF im Industriepark Höchst

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung des Wirkstoffes NV1FGF im bestehenden Technikum Biocenter, Geb. H777, H778 und H780, gestellt. Die Anlage befindet sich in 65929 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/50.

Der Wirkstoff NV1FGF wird in einer Kapazität von 1 kg pro Jahr auf biosynthetischem Wege in der bestehenden Anlage hergestellt und soll zur Behandlung schwerer Durchblutungsstörungen eingesetzt werden. Es ist vorgesehen, die Produktion im Oktober 2009 in Betrieb zu nehmen.

Für die baulichen Maßnahmen (gesonderte Zugänge mit zusätzlichen Umkleideräumen, Aufstellung von Reinraumwänden und Installation von Reinraumdecken in H777 und H780) wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe eines vorläufigen positiven Gesamturteils der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.3 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 23. März 2009 (erster Tag) bis 22. April 2009 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Zimmer 10.6.43, 10. OG, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 23. März 2009 (erster Tag) bis 6. Mai 2009 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Regierungspräsidium Darmstadt ergeben, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein Erörterungstermin stattfinden am 26. Mai 2009 um 10.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Raum Nr. 0.6.60/61.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.